

Gert Kelter:

Die communio sub una specie – Alternative in Seuchenzeiten?

1. Einleitung

Dr. Gottfried Martens, Pfarrer der Dreieinigkeitsgemeinde Berlin-Steglitz der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), einer Gemeinde, zu der (2019) 1.720 Gemeindeglieder, mehrheitlich Christen aus Persien und Afghanistan, gehören, schreibt im Pfarrbrief seiner Gemeinde¹: *„Was mich mehr als besorgt, ist, wie leichtfertig in unserem Land Menschen, ja sogar Kirchen dazu bereit sind, grundlegende Menschenrechte mit dem Verweis auf den Schutz von Leben preiszugeben, ohne überhaupt noch danach zu fragen – was eigentlich von unserer Verfassung her vorgeschrieben ist –, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, dasselbe Ziel des Lebensschutzes zu erreichen, ohne einfach ein Menschenrecht außer Kraft zu setzen. Natürlich leben wir nicht in derselben Zeit wie zu Beginn der 30er-Jahre. Aber ich kann mittlerweile sehr viel besser verstehen, wie es damals möglich war, innerhalb von kurzer Zeit eine Demokratie in eine Diktatur zu verwandeln. Man muss nur eine Bedrohung genügend plausibel machen können, dann sind Menschen dazu bereit, auch grundlegende Menschenrechte ganz schnell preiszugeben. Und die Religionsfreiheit, die von unserem Staat auch vor der Corona-Krise in mancherlei Hinsicht nur noch als lästig angesehen wurde, wird mit das erste Menschenrecht sein, das man auch in unserem Land in der Zukunft aufzugeben bereit sein wird. Das ist mir in den Diskussionen dieser Tage und Wochen ganz deutlich geworden. Ob die Kirchen für diese Herausforderung in der Zukunft gerüstet sein werden, wage ich nach den Erfahrungen der vergangenen Wochen allerdings zu bezweifeln.“*

Martens weist m. E. völlig zu Recht darauf hin, dass die sog. Corona-Krise in ganz vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der gesellschaftlichen Institutionen die Verantwortlichen dazu geführt (oder verleitet) hat, gleich reihenweise vermeintlich eherner Gesetze und Grundsätze unter Berufung auf die tatsächliche oder vermeintliche Not außer Kraft zu setzen und Tabus zu brechen. Und das gilt leider auch für die Kirchen in Deutschland. Und zwar auch für theologisch scheinbar unaufgebbare, identitätssetzende, seit 500 Jahren unbestrittene Prinzipien.

Wer hätte es sich noch im Januar 2020 vorstellen können, dass bereits im April desselben Jahres evangelische, „protestantische“, also *nicht-rö-*

¹ Mai 2020, S. 9.

misch-katholische Kirchen in Deutschland unter lapidarem Verweis auf hygienisch-gesundheitliche Notwendigkeiten und gesetzliche Vorschriften mit größter Selbstverständlichkeit die *communio sub una specie* als Regelfall freigeben, empfehlen, festlegen? Bar jeder weiteren Begründung wird, wenn überhaupt noch theologisch argumentiert wird, zumeist nur apodiktisch konstatiert, dass man den „ganzen Christus“ auch unter einerlei Gestalt empfangen.

Am 24. April 2020 veröffentlichte die EKD bereits „Eckpunkte“, die als „Grundlage der Beschlussfassung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 30. April“ dienen sollten. Darin heißt es in vorauseilendem Gehorsam und ohne jegliche biblische oder theologische Begründung:

*„4. Abendmahlsfeiern erfordern besondere hygienische Achtsamkeit; deswegen zuerst die Erinnerung, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Wenn Abendmahl dennoch gefeiert werden soll, sollte die Kelchkommunion unterbleiben bzw. nur mit Einzelkelchen erfolgen.“*²

Dem ist lutherischerseits gleich mehrfach zu widersprechen. Weder eröffnet ein Wortgottesdienst die „vollständige Gegenwart Jesu Christi“, noch entsprechen Einzelkelche der Stiftung und Einsetzung des Heiligen Abendmahles durch Jesus Christus.³

Diese gemessen am lutherischen Bekenntnis fehlgehenden Auffassungen sind im landeskirchlichen Protestantismus allgemein und seit langem üblich und überraschen in keiner Weise.

Dass eine sich „evangelisch“ nennende Kirche in Form einer Soll-Bestimmung jedoch die Kelchkommunion unterbinden will und die Kommunion unter einerlei Gestalt als die empfohlene Spendeform darstellt, ist allerdings ein *Novum*.⁴

Entsprechende Empfehlungen, auf die Austeilung des Kelches zu verzichten und stattdessen das Altarsakrament für die Gemeindeglieder (Laien) nur unter *einerlei* Gestalt (Brot/gesegnetes Brot) zu spenden, galten zeitweise für die meisten deutschen Landeskirchen⁵ und gehörten zu den Kernpunkten, die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) als Vorlage für die

² Vgl. <https://www.ekd.de/eckpunkte-verantwortliche-gestaltung-von-gottesdiensten-55462.htm>; abger. 06.05.2020, 17.30 h.

³ Stiftungsworte Jesu Mt 26,26ff parr.; 1 Kor 10,14 ff. Vgl. Gert Kelter. *Gott ist gegenwärtig. Anregungen für die Feier des lutherischen Gottesdienstes*. Berlin 2019. S. 239ff.

⁴ Die Internetseite der EKD nennt nach wie vor „zwei unverzichtbare liturgische Teile der Feier, den Empfang von Brot und Wein sowie den Dank an Gott“. <https://www.ekd.de/23198.htm>; abger. 06.05.2020, 17.30 h.

⁵ Sofern sie öffentlich entsprechende Richtlinien erlassen hatten.

Gespräche am 30. April zwischen der Bundes- und den Landesregierungen eingespeist wurden.⁶

In der „Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie“⁷ heißt es: „Die ‚Kommunion unter einer Gestalt‘ unter Verzicht auf den Kelch ist für die lutherische Kirche eine seelsorgerliche Ausnahme.“

Dies stellt eine immerhin nicht ganz so kategorische Kompromissformel dar, die beispielsweise auch im Sinne einer individuellen, seelsorglich verantworteten Einzelfall- und Ausnahmeregelung für sog. trockene Alkoholiker oder Personen mit Alkoholunverträglichkeit verstanden werden kann und daher tolerabel ist.

Gleichwohl lässt sie Interpretationsspielraum für diejenigen, die ohne zeitliche Befristung, grundsätzlich und lediglich aufgrund „gesundheitlich-hygienischer Bedenken“ die communio sub una als zumindest „unbefristet vorübergehenden Regelfall für die ganze Gemeinde“ befürworten und praktizieren möchten.

Wie formulierte es Martens? „Man muss nur eine Bedrohung genügend plausibel machen können, dann sind Menschen dazu bereit, auch grundlegende Menschenrechte ganz schnell preiszugeben.“

Was für grundlegende Menschenrechte gilt, scheint für grundlegende schrift- und bekenntnisbegründete Überzeugungen ebenso zu gelten.

Wer sich in „Corona-Zeiten“ unter Berufung auf Schrift und Bekenntnis strikt gegen die communio sub una als legitime Alternative der Sakramentspendung ausspricht, wer sich dabei auf das eigentlich doch selbstverständliche Erfordernis, das Heilige Abendmahl stiftungs- und einsetzungsgemäß zu feiern, auf Schrift und Bekenntnis beruft, stößt nicht selten auf blankes Unverständnis: Die nachgeordneten Kategorien „Schrift und Bekenntnis“ müsse man doch „in Zeiten wie diesen“ von den vorrangigen Kategorien „Hygiene und Gesundheit“ unterscheiden.⁸

Ist die communio sub una specie also eine „legitime Alternative in Seuchenzeiten“, weil Hygiene und Gesundheit vorgehen, auch vor theologischen Grundsätzen, oder bleibt sie auch unter noch so extraordinären Gegebenheiten ein theologischer Irrweg, den eine Kirche, die den Ehrentitel „evangelisch“ in

⁶ In den Bistümern der römisch-katholischen Kirche wurde die Kelchkommunion zumeist verboten. Unter den deutschsprachigen Diözesen trat im Bistum Bozen-Brixen bereits Ende Februar das Verbot der Kelchkommunion in Kraft. <https://www.katholisch.de/artikel/24651-coronavirus-erste-deutschsprachige-dioezese-verbietet-mundkommunion>

⁷ Stand 25.04.2020.

⁸ „Ganz oben steht die Gesundheit. Dem ist alles zu- und nachzuordnen“. Das sagte am 25. April der EKD-Bevollmächtigte am Sitz der Bundesregierung, der Theologe Martin Dutzmann, in der TAGESSCHAU.

ihrem Namen führt oder für die doch das „Evangelischsein“, also die *Evangeliumsgemäßheit* ihrer Lehre und Praxis, zu ihrem Selbstverständnis gehört, nicht auf der Basis nichttheologischer Notstandsgesetzgebung einschlagen darf?

„Man muss nur eine Bedrohung genügend plausibel machen können, dann sind Menschen dazu bereit ...“, formulierte es Gottfried Martens in seinem Steglitzer Pfarrbrief unter dem Eindruck der sogenannten Corona-Krise⁹.

Dann sind auch Theologen und kirchliche Entscheider dazu bereit, eine vorausgesetzte oder erhobene „noch-Vermittelbarkeit“ schrift- und bekennnistheologisch bis dato nie in Frage gestellter Grundsätze von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis zum hauptsächlichen hermeneutischen Prinzip zu erheben.

Im Falle der sogenannten Corona-Krise scheint die Spendung des Heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt oder gar noch aus einem gemeinsamen Kelch unter den Gesichtspunkten von Hygiene und Gesundheit eben nicht mehr vermittelbar zu sein und darf, ja muss daher unterbleiben.

Eine theologische Debatte findet nicht statt. Der Hinweis „Not bricht Gebot“ oder die theologisch halbgebildete Behauptung, die „Konkomitanzlehre“¹⁰ komme ja schließlich auch in den lutherischen Bekenntnisschriften vor, sind dann hinreichende Gründe zur Freigabe der *communio sub una*.

Die Geisteshaltung, die dazu führt, eine vermeintliche oder tatsächliche Notlage zu Grund und Anlass zu nehmen, Grundsätze von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis auszublenden oder für unwirksam zu erklären, ist natürlich kein Novum. Gerade auch im Blick auf die Feier des Heiligen Abendmahls.

So ist es eine in Kriegs-, Not- und Krisenzeiten immer wieder aufkommende Frage, ob anstelle des Weins zum Beispiel auch Wasser (oder andere Substanzen) zur Sakramentsfeier verwendet werden dürfe. Solche Fallbeispiele (z. B. aus Kriegsgefangenenlagern) tauchen dann auch bei Debatten um die Zulässigkeit der Verwendung unvergorenen Traubensaftes auf.

Bischof Dr. Gerhard Rost¹¹ schreibt hierzu zur Frage der Legitimität von Notlagenindikationen zur Begründung von Abweichungen von stiftungsgemäßer Abendmahlspraxis im Kirchlichen Rundschreiben vom 30.2.1979 zu „Seelsorge an Alkoholgefährdeten und Feier des Heiligen Abendmahles“: „Nach übereinstimmendem Urteil der Historiker bzw. Archäologen gab es zur

⁹ Ob das Virus selbst oder nicht vielmehr die Folgen der Schutzmaßnahmen gegen das Virus die eigentliche Krise sind und die eigentliche Krise begründen, darf allerdings gefragt werden.

¹⁰ Konkomitanz: Die wahrhafte Gegenwart des Leibes und Blutes Christi unter Brot und Wein schließt ein, dass der ganze Christus (totus Christus) jeweils in beiden „Gestalten“ (Brot, Wein) wahrhaft gegenwärtig ist. Dogmengeschichtlich und inhaltlich dazu später mehr.

¹¹ Erster Bischof der SELK von 1973-1985 († 2003).

Zeit Jesu im März/April (Passa) wegen der damals noch unzureichenden Konservierungsmöglichkeiten keinen Traubensaft. Das ‚Gewächs des Weinstocks‘, das Jesus den Zwölfen reicht, war also eindeutig Wein.“¹²

Im Rundschreiben vom 29.03.1977 schreibt Rost zur Frage des Ersatzes von Wein durch andere Substanzen in sehr persönlich-biographischer Weise: „*Ich würde persönlich heute die Praxis, die ich gelegentlich in sowjetischer Kriegsgefangenschaft erlebt habe, nicht wiederholen. Dort wurde bei Abendmahlsfeiern mangels Wein immer wieder Kaffee oder Tee verwendet. Ich glaube, daß wir damit so weit von der Einsetzung Christi entfernt sind, wie es nicht mehr verantwortet werden kann. Mir ist nachträglich der bedrückende Gedanke gekommen, daß wir uns auf diese Weise das Sakrament, welches uns der Heilige Gott durch seine Gericht (sic!) entzogen hatte, auf irgendeine Weise quasi erschleichen wollten.“¹³*

Solche authentischen, erlebten und erlittenen geistlichen Gedanken eines hochrespektablen Kirchenmannes sollten zu denken geben: Er gibt Jahrzehnte später einer Phase der Geschichte eine Deutung als Gerichtshandeln Gottes und zweifelt im Nachhinein (!) an der Legitimation einer Praxis, die sich unter Hintenansetzen der bekannten und nie bestrittenen Kriterien von Stiftungs- und Einsetzungsgemäßheit darüber hinwegsetzt. Am Ende führt in diesen ganz wesentlichen Vollzügen kirchlichen Lebens ein Abweichen von der stiftungsgemäßen Praxis zur Ungewissheit.

Not bricht Gebot – es gibt sicherlich auch in der kirchlichen Praxis, der Seelsorgepraxis im Besonderen, Bereiche, in denen der Satz im Sinne seelsorglich-individuell, vom zuständigen Pastor zu verantwortender Einzelfallentscheidungen, die von der Norm abweichen, sein Recht hat.¹⁴

Aber wir leben in brandgefährlichen Zeiten, in denen sowohl gesellschaftlich-politisch wie eben auch kirchlich unter dem Eindruck einer angeblichen oder tatsächlichen, jedenfalls von niemandem wirklich zuverlässig einzuschätzenden Bedrohungs-Not zahlreiche Rechte, Werte, Grundsätze, Selbstverständlichkeiten gekippt, ignoriert, außer Kraft gesetzt oder relativiert werden.

Wie wird man in der Kirche wieder zu seriöser theologischer Argumentation, zum sachlich-wissenschaftlichen Meinungs austausch zurückkehren können, wenn einmal der Damm gebrochen ist und sich Mehrheiten dafür ge-

¹² Kirchl. Rundschreiben IV.2, S. 4.

¹³ Kirchl. Rundschreiben III.1, S. 5.

¹⁴ Solche seelsorglichen Einzelfallentscheidungen sind z. B. bei trockenen Alkoholikern, aber auch anderen Menschen mit Alkoholunverträglichkeiten, üblich. Auch die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines kann als seelsorglich oder medizinisch bedingte Einzelfall- und Ausnahmelösung (z. B. bei Schwerkranken oder Sterbenden) gerechtfertigt sein. Aber auch hier bleibt festzuhalten, dass die communio sub una eben nicht das ganze, von Christus eingesetzte Sakrament enthält.

funden haben, eine Argumentation mit Schrift- und Bekenntnisgründen für seltsame Nachwirkungen einer irgendwie absurd-abseitigen und eigentlich doch versunkenen Gedankenwelt zu halten, die „zu Corona-Zeiten“ und dann vermutlich auch in der neuen Zeitrechnung „nach Corona“ nicht mehr zeitgemäß und vermittelbar ist?

Um dann zumindest eine Dokumentation der einschlägigen Fakten gebündelt und leicht abrufbar zur Hand zu haben, die aufzeigen, dass die Kommunion unter beiderlei Gestalt kein Adiaphoron ist, keine beiläufige Folkloreerscheinung, die bei ausreichender (weltlicher) Begründung verzichtbar ist, seien hier die folgenden theologischen und theologiegeschichtlichen Fakten und Argumente in Kürze genannt.

2.0 Kurzer geschichtlicher Überblick: Kelchentzug

2.1 Frühe Kirche bis Hochmittelalter

Bis ins hohe Mittelalter (13. Jahrhundert)¹⁵ wurde die Kommunion auch von den Laien in beiderlei Gestalt empfangen. Schon früh bildete sich für die Kinder- und Krankenkommunion die Praxis aus, den gesegneten Wein durch die Intinctio, also das Eintauchen des konsekrierten Brotes in den konsekrierten Wein, zu verabreichen. Ein Verzicht auf die Spendung der „zweiten Gestalt“, des gesegneten Weines, ist also zunächst auch dort ausnahmsweise nicht im Blick, wo praktisch-pragmatische Gründe dies sogar nahegelegt haben würden.

Die „Not“ führt nicht zum „Kelchentzug“, sondern zu kreativen Verabreichungsformen.

Gleichwohl wird schon sehr früh die Mahnung zu einem besonders vorsichtigen Umgang mit dem Kelch (dem *einen!*) laut, um nichts zu verschütten.¹⁶

Die „Partikelfurcht“ bzw. hohe Ehrfurcht vor den heiligen Materien führte auch zu „Verkümmerungen“¹⁷, indem man ein wenig konsekrierten mit mehrheitlich unkonsekriertem Wein vermischte, zum Trinken Saugröhrchen verwendete oder aber in Wein getauchtes Brot mit einem Löffel verabreichte.¹⁸

¹⁵ Bei besonderen Gelegenheiten wird dies bis ins 14. Jhd. bezeugt. So J. A. Jungmann. *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Wien 2. Aufl. 1949. Bd. 2. S. 468.*

¹⁶ Z. B. *Traditio Apostolica* 38: FC 1, 296 (aus den Jahren 210–235). nach: Reiner Kaczynski. *Lemma „Kelchkommunion“ in: LThK 5. Sp. 1385. Freiburg 2006.*

¹⁷ So Kaczynski, siehe oben a.a.O.

¹⁸ Später kam die Praxis auf, den Laien nur den sog. Ablutionskelch zu reichen: Die Ablution bezeichnet die Reinigung der liturgischen Gefäße sowie des Mundes des Priesters mit unkonsekriertem Wein nach der Kommunion. Ein Gefäß mit diesem Wein, gelegentlich missverständlich auch als „Laienkelch“ bezeichnet, erhielten auch die Laien. Allerdings nicht von einem Priester gereicht und in einem Gefäß, das sich äußerlich vom eucharistischen Kelch unterscheiden sollte. Vgl. Jungmann. a.a.O. S. 468. *Das Reichen des Ablutionskelches wurde erst im 17. Jhd. durch deutsche Synoden verboten.*

Letztgenannte Praxis ist in den Ostkirchen bis heute üblich, wurde jedoch interessanterweise durch die 4. Synode von Braga (561) verworfen.¹⁹

Im 12. Jahrhundert vertritt Guillaume de Champeaux die Auffassung, dass bei der ersten Kommunion, die Säuglinge und kleine Kinder im Rahmen ihrer Taufe empfangen, wie dies bis heute in den Ostkirchen der Fall ist, die Kommunion unter *einerlei* Gestalt, nämlich der des Weines, genüge.²⁰

Alexander von Hales (1185-1245), englischer Franziskaner und Vertreter der Scholastik, macht sich immerhin die Mühe, eine sehr pragmatische, theologisch nicht weiter unterfütterte Praxis theologisch-dogmatisch zu begründen. Alexander Halensis formuliert die später sogenannte Konkomitanzlehre, die durch das Konzil von Konstanz 1415 zur Kirchenlehre erhoben wird.

Alexanders Zeitgenosse, der große Thomas von Aquin († 1274), äußert sich lobend zu der zu seiner Zeit bereits „in manchen Kirchen“ praktizierten Kelchentziehung. Thomas begründet seine Auffassung damit, dass der Kelchentzug (der nur die Laien betraf) die „höchste Ehrfurcht und Vorsicht“ gegenüber dem Altarsakrament zum Ausdruck bringe: Bei der Austeilung des Kelches an das Volk sei die Gefahr des Verschüttens des allerheiligsten Blutes Christi so groß, dass ein vollständiger Kelchentzug zu rechtfertigen sei.

Mit dieser aus der Furcht von dem Verschütten des Blutes Christi befeuerten Ehrfurcht vor den konsekrierten Elementen, der „heiligen Materie“, konnte sich Thomas bereits auf Tertullian († nach 220) berufen.

Dass der lateinische Kirchenschriftsteller, übrigens ein Sympathisant der häretischen Montanisten und von keiner Konfession als Kirchenlehrer geehrt, seine Sympathie für den Kelchentzug ausgerechnet in seinem Werk mit dem Titel „*De corona militis*“²¹ darlegt, ist natürlich geradezu kabarettreif.

Dass die Laien-Kelchkommunion in der alten Kirche bis hinein ins Hochmittelalter noch als reguläre Selbstverständlichkeit galt, wird u. a. auch daraus ersichtlich, dass die Synoden von Clermont (1095) und London (1175) die *communio sub utraque*²² einschärften und auch die *intinctio* ausdrücklich nur als notfalls zu duldende Praxis beurteilten.

2.2 Entwicklung nach dem Konstanzer Konzil bis zur Reformation

Erst das schon erwähnte Konstanzer Konzil (1414-1418) dogmatisierte nicht nur die Konkomitanzlehre, sondern stellte die Austeilung des Kelches an Laien sogar unter Strafe²³.

¹⁹ Nach *Kaczynski, a.a.O.: 4. Synode v. Braga [675], cap. 2: Mansi 11, 155.*

²⁰ In den Ostkirchen nach byzantinischem Ritus bis heute.

²¹ Deutsch: „Vom Kranze des Soldaten“.

²² Kommunion unter beiderlei Gestalt (von Brot **und** Wein).

²³ Session XIII, nach: H. Urner. *Lemma „Kelchentzug“*. in: *GGG³. Tübingen 1986. Sp. 1236.*

Und nicht zu vergessen: Dieses Konzil, bei dem nicht zu ermitteln ist, welcher der drei damals regierenden und sich als „wahrer Papst“ ausgebenden Päpste²⁴ der „wahre“ war, verhandelte auch die Lehrsache „Jan Hus“. Der böhmische (Früh- und Vor-) Reformator forderte unter anderem den Laienkelch. Der Kelch war das Symbol der nach Jan Hus benannten Hussiten. Bekanntlich musste Hus für die Forderung des Laienkelches, für sein Eintreten für die Kommunion unter beiderlei Gestalt als der einsetzungs- und stiftungs- und schriftgemäßen Art der Sakramentsausteilung sein Leben lassen. Trotz der Zusicherung freien Geleits wurden Papst/Päpste und Konzil wortbrüchig und verurteilten Hus zum Tod auf dem Scheiterhaufen.

Jan Hus starb am 6. Juli 1415 nicht zuletzt für seine Überzeugung, dass der Kelchentzug schrift- und stiftungswidrig sei. Für ein Adiaphoron sein Leben in die Waagschale zu werfen und am Ende sogar dafür zu sterben wäre wohl schwer nachvollziehbar. Aber es ging eben nicht um ein Adiaphoron. Und an der Frage des Kelchentzuges hing eine ganze theologische Bibliothek von dogmatischen Themen: Die Geltung der Heiligen Schrift, des Wortes Gottes als einziger Quelle, Regel und Richtschnur des Glaubens und der Lehre, die theologische Stellung des Priesters und die Bedeutung der Eucharistie als sacramentum oder sacrificium²⁵ (Kelchentzug als Symbol für Priesterherrschaft und Opferpriestertum).

Den Anhängern von Jan Hus, den böhmischen sog. Utraquisten, wurde dann der Laienkelch zwischen 1433 und 1621 regional ausnahmsweise erlaubt. Gesamtkirchlich blieb er verboten.

Das Thema „Laienkelch“ stand etwas über 100 Jahre nach der Verbrennung Jan Hus' dann wieder ganz prominent auf der weltkirchlichen Tagesordnung, als ab 1517 mit der Veröffentlichung der 95 Thesen Martin Luthers zum Ablass- und Bußwesen die Reformation der Kirche ihren Lauf nahm.

In der Reformation, für Luther und die Reformatoren, hatte die Forderung des Laienkelchs einen hohen Stellenwert. Abendmahlsdarstellungen aus dieser Zeit machen deutlich, dass die „Kanne auf dem Altar“ und das Reichen des Kelches an die Gläubigen *das* Symbol für die evangelische Abendmahlsfeier schlechthin wurde. Der sog. Laienkelch wurde zu einem der Alleinstellungsmerkmale und zugleich zu einem Kampf- und Identitätsmerkmal der Reformkatholiken (später: Lutheranern, Evangelischen) gegen die römisch-päpstliche Hierarchie.

Die Augsburgische Konfession (und deren Apologie) widmet Artikel 22, den ersten Artikel, der die abzuschaffenden Missbräuche behandelt, der Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt. Dabei wird diese Praxis als „kla-

²⁴ Gleichzeitig: Gregor XII. (Rom), Benedikt (XIII.) (Avignon) und Johannes (XXIII.) (Pisa).

²⁵ Gnadengabe (Gottes an die Kirche) oder Opfer (der Kirche an Gott).

rer Auftrag und Gebot Christi²⁶ bezeichnet und betont, dass die Austeilung von beiderlei Gestalt in der Kirche lange Zeit Brauch gewesen sei, wie die Zeugnisse der Kirchenväter belegten, also keine Neuerung.

Das Augsburger Interim 1548 gewährte den Reformkatholiken vorübergehend die Kelchkommunion, also das stiftungsgemäße Heilige Abendmahl.

Papst Pius IV. gewährte am 16. April 1564 ein Kelchindult²⁷ für wenige Länder (Deutschland, Österreich, Böhmen und Ungarn). Papst Gregor XIII. hob das Indult freilich schon 1584 wieder auf.

2.3 Von Trient bis nach dem Vaticanum II

Das Konzil von Trient reagiert auf die Lehrkonflikte der Reformation und trifft Lehrentscheidungen, die Lehrverwerfungen „in Richtung Wittenberg“ beinhalten.

Unter anderem wird auch die Konkomitanzlehre dogmatisiert, die den Kelchzugang für Laien dogmatisch legitimieren sollte. Allerdings berief man sich für die Verweigerung des Laienkelches nur auf die Autorität der Kirche und ließ es offen, ob die Kirche für immer an der Kelchentziehung festhalten müsse.²⁸

Bis zu den anderslautenden Beschlüssen des 2. Vatikanischen Konzils galt jedoch ab 1551²⁹ für die römisch-katholische Kirche, also den päpstlich regierten abendländischen Teil der Kirche, die Untersagung der Kelchkommunion durch Laien, also die kirchlich verordnete Kelchentziehung.

„Die Ostkirchen lehnen die K.[elchentziehung] mit einer der prot. ähnlichen laienfreundlichen Begründung ab.“³⁰

Aufgrund der Instruktion „Sacramentali communione“ Pauls VI. vom 25.6.1970³¹ ist es den Ortsbischöfen erlaubt, unter bestimmten Bedingungen die Kommunion unter beiderlei Gestalt für die Laien zuzulassen: „Die Kommunion unter beiden Gestalten kann, nach dem Urteil des Ordinarius, in den vom Apostolischen Stuhl festgelegten Fällen, gereicht werden, entsprechend beiliegender Liste.“³²

„Keine Gutheißung“ verdient der Instruktion zufolge das Weiterreichen des Kelches von Hand zu Hand. Wenn denn schon den Laien der Kelch gereicht werden solle, dann durch den zelebrierenden Priester, „andere Priester oder Diakone oder Akolythen“³³.

²⁶ „... habet mandatum Domini Ubi manifeste praecipit Christus ...“ BSLK 85,1-2.

²⁷ Ausnahmsweise Erlaubnis, den Laien den Kelch zu reichen.

²⁸ Vgl. A. Graß. *Abendmahl II. Dogmengeschichtlich*. in: RGG³. Tübingen 1986. Sp. 28.

²⁹ Tridentinisches Konzil, Session XXI, can. 1.

³⁰ H. Urner. *Lemma „Kelchentzug“*. in: RGG³. Tübingen 1986. Sp. 1236.

³¹ Offizieller lateinischer Text: AAS LXII [1970] 664-666.

³² Zitiert nach: [http://www.kathpedia.com/index.php/Sacramentali_communione_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php/Sacramentali_communione_(Wortlaut)).

³³ Zur Austeilung instruierte und (bischöflich) beauftragte Altarhelfer.

Ausdrücklich zugelassen ist bei der Kommunion unter beiderlei Gestalt die „Form des Eintauchens“, also die Intinktion der Hostie in den Kelch.³⁴

In den diözesanen Regelungen wird die *communio sub utraque* jedoch als Ausnahme von der Regel beschrieben, nach der die Laien nur unter einer Gestalt kommunizieren. Die Bedingungen für die Ausnahmepraxis sehen zu- meist kleine Gruppen in kleinen Gemeinden, Ordensmessen usw. oder auch nur die Brautleute im Rahmen der Brautmesse vor.

Der „Kelchentzug“ bzw. die Kommunion unter nur einer Gestalt bleibt jedenfalls als regelmäßige und allgemein übliche gottesdienstliche Praxis ein konfessionelles Kennzeichen der römisch-katholischen Kirche. Aber auch nach den Entscheidungen der erwähnten Instruktion stellt die *communio sub utraque* ausdrücklich eine Spendeform dar, wodurch „den Gläubigen die Fülle des Zeichens des eucharistischen Mahles reicher vor Augen gestellt werde“.

In der Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch 2002 wird die Austeilung unter beiderlei Gestalt ausdrücklich als „sehr wünschenswert“ bezeichnet. Man beachte jedoch, dass dies nicht mit einsetzungs- und stiftungs- gemäßer Sakramentsverwaltung, sondern damit begründet wird, dass durch den Empfang beider Gestalten die „Teilhabe an dem Opfer“ klarer erscheine:

„85. Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind, und bei den vorgesehenen Anlässen (vgl. Nr. 283) am Kelch teilhaben. Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“³⁵

Zur Form der Kelchkommunion erscheint in der Allgemeinen Einführung auch wieder die von der 4. Synode von Braga verworfene Löffelkommunion.

„245. Das Blut des Herrn kann man empfangen, indem man unmittelbar aus dem Kelch trinkt, oder durch Eintauchen der Hostie oder mit einem Röhrchen beziehungsweise mit einem Löffel.“

³⁴ Die *Intinctio* war außerhalb Roms mancherorts (Jungmann) ein dritter Ausweg, um die mit der Furcht vor dem Verschütten, der nötigen Menge Weins und hygienischen Bedenken verbundenen Austeilung des (Gemeinschafts-) Kelches zu umgehen. Sie wird erstmals bezeugt durch die 3. Synode von Braga (675), die diese Praxis aber zurückweist. Ebenso wie später (1096) durch die Synode von Clermont. Angewendet wurde die *Intinctio* insbesondere bei der Kranken- und Sterbendenkommunion. Vgl. J.A. Jungmann. *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Wien 2. Aufl. 1949. Bd. 2. S. 466-467.*

³⁵ HL. Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium*, 25. Mai 1967, Nrn. 31, 32: AAS 59 (1967) 558-559; HL. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Immensae caritatis*, 29. Januar 1973, Nr. 2: AAS 65 (1973) 267-268.

3. Exkurs: Hygiene, Gesundheit und rituelle Kommuniongestaltung

Dass „im Mittelalter“ Fragen der Hygiene – auch als Gesundheitsvorsorge – keine Rolle spielten und solche Gedanken völlig unbekannt gewesen seien, ist eine grobe Verzeichnung der Wirklichkeit. Ängste vor Seuchen, Krankheit, vor Pestilenz und Ansteckung mit todbringenden „Miasmen“, die man überall vermutete, waren allgegenwärtig. Es gibt viele Belege für Anordnungen, Ver- und Gebote im Blick auf eine Verbesserung vor allem der städtischen Hygiene. Mit nach heutigen Maßstäben freilich äußerst geringem Effekt. Das ist vor allem auch dadurch zu erklären, dass Krankheitsursachen und Übertragungswege im Wesentlichen nicht bekannt waren.

In unserem Zusammenhang stellt sich die (Rand-)Frage, ob der Kelchentzug möglicherweise bereits schon in früheren Jahrhunderten mit hygienisch-medizinischen Überlegungen begründet wurde. Man begegnet dieser Argumentation gerade auch aktuell zwar immer wieder, insbesondere in volkstümlichen oder populärwissenschaftlichen Schriften bzw. den Medien. Jedoch scheint es sich hier um anachronistische Eintragungen zu handeln, die heutige Wahrnehmungen in die Gedanken- und Gefühlswelt früherer Jahrhunderte überträgt, die aber liturgiegeschichtlich nicht haltbar und belegbar sind.³⁶

Für den sogenannten Kelchentzug sind, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Maße hygienisch-medizinische Rücksichten verantwortlich zu machen. Jedenfalls sind in den einschlägigen liturgischen Standardwerken, die auf reichem Quellenstudium basieren, hierzu keine Hinweise zu finden.

Dass hygienisch-medizinische Gründe bei der rituellen Kommuniongestaltung keine Rolle gespielt haben, obwohl dies nach heutigen Gesichtspunkten anzunehmen wäre, lässt sich auch am Ritus der Händewaschung und der Entwicklung von der Mund- zur Handkommunion verdeutlichen:

Es geht nämlich in allen Fällen, also beim Kelchentzug ebenso wie bei den rituellen Händewaschungen und bei der Einführung der Mundkommunion, vor allem anderen immer um einen der „heiligen Materie“ angemessenen Umgang mit den konsekrierten Gaben. Also um symbolisch-kultische Reinheit und nicht um Hygiene nach heutigen Maßstäben.

Handwaschungen, und zwar nicht nur vor dem Kommunionempfang, sondern allgemein vor dem Gebet, werden bereits in der frühkirchlichen *Traditio Apostolica* des Hippolyt von Rom (3. Jhdt.) bezeugt. Das macht deutlich, dass es sich bei den Waschungen vornehmlich um symbolische Reinigungsriten vor Beginn der heiligen Handlungen handelte.³⁷

³⁶ Der auch immer wieder genannte Weinmangel als Grund für den Kelchentzug mag durchaus regional eine verstärkende Rolle gespielt haben.

³⁷ Vgl. J.A. Jungmann. *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe.* Wien 2. Aufl. 1949. Bd. 2. S. 461.

Handwaschungen waren nicht nur für den Priester, sondern auch für Laien vorgesehen. In der Karolingerzeit (8./9. Jhdt.) werden die Waschungen von Psalmgebeten (Ps. 25 [26], 6; Ps 50 [51], 9) begleitet, also Bitten um Herzensreinigung.

Von den rituellen Händewaschungen (von Priestern und Laien) bis zur Entwicklung von der Hand- zur Mundkommunion ist es nur ein kurzer (Gedanken-)Schritt:

Die Handreinigung zielt darauf ab, das Allerheiligste nur mit reinen Händen zu berühren. Nicht aus hygienischen Gründen oder Virenangst. Sondern aus Ehrfurcht vor dem Leib Christi.

Und genau dies ist auch das Motiv, von der ursprünglich und lange Zeit üblichen Handkommunion abzurücken, da bei jeder Berührung der heiligen Hostie Partikel an den Händen haften bleiben und also eine Verunehrung des Sakramentes erfolgt, wenn solche Partikel dann wieder mit dem Profanum in Berührung kommen.

Heutzutage und unter dem Eindruck von „Corona“ gewinnt die Mundkommunion als vermutlich „hygienischste“ aller eucharistischen Spendeformen unter anderen Gesichtspunkten neue Bedeutung.

4. Die Konkomitanzlehre³⁸ und das lutherische Bekenntnis

Der englische Franziskaner und scholastische Theologe Alexander von Hales (1185-1245) nahm ein denkerisches Problem auf, das bereits seinen Landsmann Anselm von Canterbury (um 1033-1109) beschäftigt hatte. Anselm musste zu seiner Zeit gegen die Auffassung argumentieren, mit dem gesegneten Brot werde nur der Leib Christi und mit dem gesegneten Wein nur das Blut Christi empfangen. Hiergegen sagte Anselm, „in jedem ‚separatim‘ kommunizierten Element“ sei „Christus ganz da“.³⁹

Für diese Definition prägte Alexander von Hales den Begriff der Konkomitanz. Inhaltlich wird dies vom Tridentinischen Konzil (21. Sitzung 1562) aufgenommen:

„3. Kapitel: Unter jeder Gestalt wird der ganze, unversehrte Christus und das wahre Sakrament empfangen. [...] [*Die Kommunion unter einer Gestalt bringt die volle Gnadenwirkung des eucharistischen Sakramentes hervor.*]⁴⁰

³⁸ Konkomitanz, von lat. *concomitari* (= mitbegleiten): „Der ganze Christus folgt jeweils dem Brot und dem Wein mit.“

³⁹ *Hinz, W.*, „Konkomitanz“, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*. Abgerufen am 8. Mai 2020 <http://dx.doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_SIM_12090>

⁴⁰ *J. Neuner / H. Roos*. *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*. 12. Aufl. Regensburg 1971. Nr. 590 / DS 1729.

Die Konkomitanzlehre besagt vollständig die „Mitfolge“ der integralen Gegenwart des Gottmenschen Jesus Christus mit dem, was im Heiligen Abendmahl kraft der Konsekrationsworte gegenwärtig ist. Das heißt: Mit dem Leib ist auch das Blut (und umgekehrt) sowie Seele und Gottheit gegeben.⁴¹

Diese Lehre an sich ist nicht der Zielpunkt der reformatorischen Kritik, sondern der Missbrauch dieser Lehre zur Begründung der Kelchentziehung.

In den Schmalkaldischen Artikeln, die 1537 ursprünglich als Grundlage für die Verhandlungen zwischen Reformkatholiken und Altgläubigen bei einem von Papst Paul III. nach Mantua einberufenen Konzil dienen sollten,⁴² heißt es dazu:

„Man soll es [das Altarsakrament, GK] nicht nur unter einer Gestalt geben. Wir bedürfen der hohen Wissenschaft nicht, die uns lehrt, dass unter einer Gestalt so viel ist wie unter beider, wie uns die Sophisten und das Konzil zu Konstanz lehren. Denn auch wenn es wahr wäre, dass es unter einer so viel ist als unter beider, so ist doch die eine Gestalt nicht die ganze Ordnung und Einsetzung, die Christus gestiftet und befohlen hat. Und besonders verdammen und verfluchen wir in Gottes Namen diejenigen, die nicht nur beide Gestalten unterlassen, sondern sie auch ganz selbstherrlich verbieten, verdammen, als Ketzerei lästern und sich damit gegen und über Christus, unser (sic!) Herr und Gott, stellen usw.“⁴³

In dieser Weise wird immer wieder einmal argumentiert: Man bestreitet eine Lehre nicht ausdrücklich, räumt die Möglichkeit der Schriftgemäßheit der Lehre ein, aber zieht selbst keine oder ganz andere Konsequenzen daraus als die Gegner. Verworfen wird dann nicht explizit die Lehre, sondern die falschen Schlussfolgerungen für die Praxis: „Denn auch wenn es wahr wäre ...“

So verhält es sich, um ein anderes Beispiel zu nennen, auch in der Frage, ob Maria (und die Heiligen) im Himmel für die Kirche beten.

Ja, so gestehen es die Verfasser der Apologie der CA den Gegnern zu, ob „nun gleich Maria, die Mutter Gottes, für die Kirchen bittet, so ist doch das zu viel, daß sie sollt den Tod überwinden, daß sie uns für der großen Gewalt des Satans behüten sollt. Denn was wäre Christus not, wenn ...“⁴⁴ Und so weiter.

Im Blick auf die Konkomitanzlehre geht es nicht um den „*ganzen Christus*“, der nicht bestritten wird, sondern um das „*ganze Sakrament*“, das durch den Kelchentzug verstümmelt wird.

⁴¹ Vgl. H. Jorissen. Lemma Konkomitanz. in: LThK 6. 3. Aufl. Freiburg 2006. Sp. 263.

⁴² Das Konzil fand nicht statt, sondern trat erst ab 1545, dann aber in Trient und ohne Beteiligung der Reformkatholiken, zusammen.

⁴³ BSLK 451, 3ff nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Gütersloh 2. Aufl. 2013. S. 421.

⁴⁴ BSLK 322, 15ff.

Man müsse den totus (Christus) sub una unterscheiden von der communio sub una, betont Gunther Wenz in seiner Theologie der Bekenntnisschriften. Bei Luther und in den Bekenntnisschriften sei „das Motiv der Ablehnung der Konkomitanzlehre nicht die sachliche Bestreitung des totus in una specie“. Entschieden abgewiesen werde „allein die ihr nachträglich zgedachte Funktion, den stiftungswidrigen Kelchentzug zu legitimieren.“⁴⁵

In den Schmalkaldischen Artikeln, die sich zum Thema „beiderlei Gestalt des Abendmahles“ explizit mit der Konkomitanzlehre auseinandersetzen, wird auch deutlich, was die Kritik im tiefsten Sinne leitet. Natürlich ist den Reformatoren bewusst und bekannt, dass der Kelchentzug auch geleitet war von Partikelfurcht bzw. einer – vielleicht auch übersteigerten – Hochachtung und Verehrung der „heiligen Materie“ oder hygienischen Bedenken oder Angst vor Ansteckung.

Als großes Ärgernis wurde das Laienkelchverbot auch aufgefasst, weil in ihm ein Symbol der römischen *Priesterherrschaft* (über die Gewissen der Gläubigen) gesehen wurde. Aber weder ursprünglich einmal „gut gemeint“ oder nachvollziehbare Gründe noch das damals aktuelle und die emotionale Ebene bestimmende kirchenpolitische Ärgernis sind maßgeblich.

Der Kelchentzug als Symbol für eine abzulehnende „Priesterherrschaft“ konnte aber auch amtstheologisch begründet werden: Im gesamten Mittelalter, das durch seltene Kommunion der Laien (auch unter einer Gestalt) geprägt war, wurde theologisch mit dem Argument der „Vertretung“ operiert: Der Priester stehe ja als „Haupt der Gemeinde“ am Altar. Seine Kommunion erfolge daher grundsätzlich vertretungsweise für die ganze Gemeinde.

Berthold von Regensburg (gestorben 1272) sagt vom kommunizierenden Priester: er „spïset sich an der sêle und uns alle“.⁴⁶

Diese Auffassung führte so weit, dass Priester auch die Krankenkommunion „stellvertretend“ für die Kranken empfangen. Eine Praxis, die eine Trierer Synode von 1227 dann ausdrücklich verboten hat.⁴⁷

Es ist schwer zu glauben, aber offenbar wahr: In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) feiert die stellvertretende Kommunion des Priesters bzw. der Priesterin unter Verweis auf „Covid 19“ traurige Urstände.

Im Gemeindebrief der Freiburger ELKiB-Gemeinde finden sich in einer Liste der Hygienemaßnahmen unter anderem auch folgende Hinweise: „Abendmahl darf vorläufig nur ohne Austeilung gefeiert werden, aber die Gemeinde kann es innerlich mitfeiern. (...) Gegebenenfalls findet Abendmahl

⁴⁵ G. Wenz. Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Bd. 1. Berlin/New York 1996. S. 637.

⁴⁶ Nach Jungmann, a.a.O. S. 443, Fußnote 29.

⁴⁷ Vgl. Jungmann. a.a.O. S. 443.

stellvertretend durch die Pfarrerin am Altar statt, ohne Austeilung an die Gemeinde.“⁴⁸

Bei allem Respekt für die derzeit so gelobte Kreativität: Diese Praxis stellt einen theologiefreien Rückfall in mittelalterliches Winkelmessetum dar. Mit einer schrift- und einsetzungsgemäßen Abendmahlsfeier hat das nichts zu tun.

Es geht Luther und den Reformatoren darum, dass in Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis, insbesondere aber im Blick auf die sakramentalen Gnademittel, allein die Stiftung und Einsetzung Christi Geltung beanspruchen darf. Und sonst nichts. Es geht, wie es in den Schmalkaldischen Artikeln hieß, um die *ganze Ordnung und Einsetzung*:

„Denn auch wenn es wahr wäre, dass es unter einer so viel ist als unter beider, so ist doch die eine Gestalt nicht die ganze Ordnung und Einsetzung, die Christus gestiftet und befohlen hat.“⁴⁹

An die ganze Ordnung und Einsetzung ist die Gewissheit gekoppelt, auch das Sakrament Christi zu empfangen und nichts anderes.

In der Konkordienformel (FC SD VII) wird betont, dass man nur dann, wenn die ganze Aktion des Abendmahls, wie sie von Christus geordnet wurde, gehalten wird, überhaupt mit Gewissheit von einem Sakrament sprechen könne. Diese *tota actio* umfasst alles, vom Nehmen des Brotes und Weines über das Segnen und Austeilen, Empfangen des Brotes und Weines (Kelches) bis zum Verkündigen von des Herrn Tod.

„Nihil habet rationem sacramenti extra usum a Christo institutum oder extra actionem divinitus institutam.“⁵⁰

Hart klingt das Fazit: „Das ist: wann man die Stiftung Christi nicht hält, wie ers geordnet hat, ist es kein Sakrament.“⁵¹

5.0 Luthers Haltung zur Spendung sub una specie

Obwohl für die evangelisch-lutherische Kirche nur verbindliche Geltung beanspruchen kann, was die Heilige Schrift aussagt und die Bekenntnisschriften deshalb aufnehmen und als schriftgemäße Lehre bezeugen, wird in der Frage der Abendmahls spendung unter nur einer Gestalt⁵² gerne auch der Reformator Martin Luther herangezogen, um zu belegen, dass es sich in dieser Frage

⁴⁸ Gemeindebrief, Mai/Juni 2020, S. 5 + 6, <https://freiburg.elkib.de/images/gemeindebriefe/gemeindebrief-mai-juni-2020.pdf>

⁴⁹ BSLK 451, 3ff nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Gütersloh 2. Aufl. 2013, S. 421.

⁵⁰ BSLK 1001, 7ff.

⁵¹ BSLK 1001, 10,f.

⁵² Und nicht nur in dieser Frage.

letztlich eben doch um ein Adiaphoron handele, das man – vielleicht je nach Situation – so oder auch anders handhaben könne.

Tatsächlich lässt sich bei Luther, wie es ja für viele seiner Positionen zu Lehre und Praxis der Kirche gilt, auch in der Frage nach der Zulässigkeit der Austeilung des Heiligen Abendmahles unter nur einer Gestalt an die Gläubigen (als Regelfall in den Gemeinden) eine gewisse Entwicklung beschreiben.

Erst seit dem Jahr 1522⁵³ ist diese Entwicklung zu einer klaren Position ausgereift, die in der deutlichen Ablehnung der Konkomitanzlehre und in diesem speziellen Kontext dann der *communio sub una* im beschriebenen Sinne besteht.

Allerdings nimmt Luther bereits früher Stellung gegen den Kelchentzug, ohne hierbei auf die Konkomitanzlehre einzugehen. Zu erwähnen ist insbesondere seine Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“, eine der frühen Hauptschriften der Reformation aus dem Jahr 1520.

Die Messe, so Luther, befinde sich in dreifacher Weise in „babylonischer Gefangenschaft“. An erster Stelle nennt er dabei den Kelchentzug, gefolgt von der Transsubstantiationslehre und dem Missbrauch der Messe als Opfer der Kirche.

Jin Ho Kwon referiert Luthers frühe Kritik an der *communio sub una* so: „In seinen Predigten wendet sich Luther zuerst gegen die Darreichung des Abendmahls unter einerlei Gestalt. Schon in einer Gründonnerstagspredigt vom 28. März 1521 (Nr. 8) kritisiert Luther diese erstmals unter seinen Passions- und Osterpredigten.“⁵⁴

Hier macht Luther den „Bösen Geist“ dafür verantwortlich, der dem Papst den Kelchentzug eingegeben habe. Zu diesem frühen Zeitpunkt jedoch fügt er hinzu, es sei noch nicht die Zeit gekommen, „daß mans wieder anhebe beydes zu brauchen, wirth sich, will goth, bald auch geben ...“⁵⁵

1524 erwähne Luther oft, so Jin Ho Kwon, „dass er [Luther, GK] selbst drei Jahre lang die zweierlei Gestalt des Abendmahls für die schwachen Gewissen gepredigt“ habe. Außerdem übe Luther Kritik an den Wittenberger Stiftsherren, die das Abendmahl noch unter einerlei Gestalt reichten. „In einer Gründonnerstagspredigt vom 17. April 1522 (Nr. 15) machte Luther scharfe Vorwürfe gegen die Ablehnung des Laienkelches. Luther zufolge kann kein Beweis für die Ablehnung des Laienkelches in der Bibel gefunden werden. Daraus leitet Luther ab, dass diese Ablehnung die Lehre des Satans und eine Lästerung Gottes ist. (10 III, 70, 7-9; 70, 21-27; 71, 10-12)“⁵⁶

⁵³ Nach: A. Krämer. Gegenwärtige Abendmahlsordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland. *Ius Ecclesiasticum* Bd. 16. Tübingen 1973. S. 41 unter Berufung auf andere.

⁵⁴ Jin Ho Kwon. *Christus pro nobis*. Eine Untersuchung zu Luthers Passions- und Osterpredigten bis zum Jahr 1530. Reihe: Kieler Theologische Reihe Bd. 7. Münster 2008. S. 122.

⁵⁵ Jin Ho Kwon. *Christus pro nobis*. a.a.O. S. 122.

⁵⁶ Jin Ho Kwon. *Christus pro nobis*. a.a.O. S. 122.

5.1 Luthers Antwort auf „fünf Fragen in Betreff des Genusses des heiligen Abendmahles“

1530 beantwortet Luther einem fürstlichen Beichtvater beim Reichstag von Augsburg „fünf Fragen in Betreff des Genusses des heiligen Abendmahles“⁵⁷. Luthers Antworten fassen seine Haltung, an der er festgehalten hat, prägnant und im Übrigen überraschend zeitaktuell zusammen:

1. Ob es verboten sei, das Sakrament nur unter der Gestalt des Brotes zu empfangen und nicht aus dem Kelch zu trinken, da die Kelchkommunion an vielen Orten verboten sei?
2. Ob es vor Gott entschuldigt sei, das Sakrament nur unter einer Gestalt zu empfangen, wenn ein Priester einem den Kelch nicht reichen wolle, oder ob „er weiter ziehen soll, da man’s ihm gerne gibt“?
3. Ob man das Sakrament heimlich „in der Kammer“ nehmen dürfe, ohne dies öffentlich zu bekennen?
4. Ob man unter Berufung darauf, der Obrigkeit nicht ungehorsam werden zu wollen (!), nur unter einerlei Gestalt kommunizieren dürfe und dies einen dann vor Gott entschuldige?
5. Ob es denn ausreiche, nur eine Gestalt des Sakramentes zu empfangen, „wenn einer nicht besonders Verlangen hätte, beide Gestalten zu empfangen“?

Nach einer leicht enerviert klingenden Eingangsbemerkung⁵⁸ antwortet Luther:

1. Wenn jemand gewiss ist, dass der Empfang des Sakramentes in beiderlei Gestalt eine göttliche Ordnung und ein göttlicher Befehl sei, und dass die *communio sub una* gegen die göttliche Ordnung und den göttlichen Befehl sei, darf er keine Rücksicht darauf nehmen, dass der Kelchempfang verboten sei. Grund: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Wer in dieser Frage noch unwissend oder noch nicht zu einer klaren Gewißheit gelangt sei, der solle sich kundig machen, lernen und aneignen, was die Ordnungen Christi besagen. „Denn ein Christ muß die Ordnungen Christi, seines Herrn, kennen.“⁵⁹

2. Wenn einem der Kelch versagt wird, solle man das Sakrament nicht unter einerlei Gestalt empfangen, sondern dorthin gehen, wo man es unter beiderlei Gestalt haben kann.

Wo dies aber nicht möglich sei, fährt Luther fort, da sei es besser, das

⁵⁷ M. Luther. Antwort auf fünf Fragen in Betreff des Genusses des heiligen Abendmahles. An einen fürstlichen Beichtvater im Reichstage zu Augsburg 1530. W² X, Sp. 2228-2231.

⁵⁸ „Warum antwortet Ihr Euch nicht selbst auf die an mich gerichteten Fragen? Doch man legt gern dem untauglichen Ochsen einen Sattel auf.“ W² X, Sp. 2228.

⁵⁹ W² X, Sp. 2229.

Sakrament nur geistlich zu genießen, „indem er mit dem Glauben sein Gewissen stärket durch die Worte des Sacraments und Betrachtung des HERrn Leidens“⁶⁰, als es nur unter einer Gestalt zu nehmen.

Luther rät hier also, was für den aktuellen Kontext unserer Fragestellung von Bedeutung ist, faktisch zum Sakramentsverzicht. Die „geistliche Nießung“ sei besser als der Empfang eines Sakramentes, das gegen die Ordnungen Christi gehandelt wird.

3. Christus habe das Sakrament eingesetzt „zu einem öffentlichen Amt“, schreibt Luther an den fürstlichen Beichtvater unter Berufung auf 1 Korinther 11, 26: Der Tod des Herrn solle *verkündigt* werden! Heimlicher Sakramentsempfang widerspreche daher der Stiftung.
4. Besondere Aktualität hat die vierte Frage des fürstlichen Beichtvaters: Was, wenn der Empfang des Kelches *durch die Obrigkeit verboten* wurde? Natürlich muss berücksichtigt werden, dass die Obrigkeit 1530 als polizeilicher Arm der Kirche den Kelchempfang aus kirchlich-theologischen und nicht hygienepolitischen Gründen verboten hatte, bzw. in Fürstbistümern Kirche und Obrigkeit identisch war. Dennoch lässt sich Luthers Antwort aufgrund seiner allgemeingültigen Argumentation ohne große Abstriche übertragen. Luther schreibt: „Niemand ist damit entschuldigt, daß ihm seine Obrigkeit so hart den Kelch verbeut, als sollte uns hier der Gehorsam und Furcht der Strafe uns herausreden mögen. Denn wider Gottes Wort soll man keinen Gehorsam leisten einiger Creatur, denn das wäre Creatur über Gott gesetzt.“⁶¹

Für Luther gilt ganz maßgeblich: Das Sakrament, von Christus, dem Herrn eingesetzt, darf keiner Kreatur und in keiner Weise kreatürlichen Bedingungen unterworfen werden.

5. Für diejenigen, die das Sakrament sowieso nur empfangen, wenn und weil sie „besonderes Verlangen“⁶² danach haben, hat Luther nur den Hinweis übrig, denen „möchte man wohl lassen an der einen Gestalt allein genügen, das ist viel weniger genug.“

Das Sakrament sei schließlich nicht eingesetzt, damit wir es gebrauchen, je nachdem, ob wir mehr oder weniger Verlangen danach haben. „Sondern es soll gegeben und empfangen werden nach dem Befehl und

⁶⁰ W² X, Sp. 2229.

⁶¹ W² X, Sp. 2230.

⁶² So mancher Pfarrer, der sich während der sog. Corona-Krise redlich bemühte, Wege und Möglichkeiten zu finden, seine Gemeinde auch mit dem Altarsakrament zu versorgen, musste frustriert feststellen, wie leicht viele Gemeindeglieder mit Videoschaltungen, Papierpredigten usw. zufriedenzustellen waren bzw. wie sehr das „Kreatürliche“ (die tatsächliche oder angebliche Angst vor Ansteckung) die Leute wochen- und monatelang vom Sakramentsempfang abzuhalten vermochte.

Wort Gottes; denn der Gebrauch des Sacraments selbst steht nicht in unserer Macht, noch auf dem Werk, Weise oder Verlangen, sondern in Gottes Befehl und auf seinem Wort.“⁶³

5.2 Antwort an Barbara Lischner

Am 7. März 1535 schreibt Luther an Barbara Lischner in Freiberg. Diese hatte Luther gefragt – und so lautet der Titel des Schreibens – „Ob man das Sacrament beider Gestalt insgeheim zu Hause sich möge reichen lassen“.⁶⁴

Nein, antwortet Luther mit der Begründung: „Denn mit der Weil möchte es jedermann so wollen brauchen, daß damit die gemeinsame Kirche und Versammlung verlassen und wüst werde“⁶⁵; so es doch ein öffentlich und gemeinsam Bekenntniß soll sein.“⁶⁶

Wenngleich in ganz anderem Kontext: Dieser Rat Luthers, auch in Ausnahmezeiten nicht auf einzelne Aspekte der stiftungsgemäßen Sakramentsfeier zu verzichten, hier ist es der Aspekt der Öffentlichkeit um des Verkündigungscharakters nach 1 Korinther 11, 26, um solche defizitären Praktiken nicht dauerhaft einreißen zu lassen, hat durchaus Relevanz für so manches, was unter Berufung auf „Krisen- und Seuchenzeiten“ in Kirche und Gesellschaft neuerdings praktiziert oder eben auch nicht mehr praktiziert wird.

6. Zusammenfassung

Ausgangspunkt unserer Fragestellung waren die Entscheidungen der Kirchen, aus Gründen des „Gesundheits- und Lebensschutzes“ zu empfehlen, auf die Austeilung des Heiligen Abendmahles unter beiderlei Gestalt vorläufig zu verzichten oder die *communio sub utraque* sogar zu verbieten.

Meine Ausführungen versuchten darzulegen, dass der sog. Laienkelch in der Kirche von Anfang an und noch lange Zeit eine schriftbegründete Selbstverständlichkeit war.

Als er infrage gestellt und zunehmend abgeschafft, schließlich in der abendländischen Kirche sogar verboten wurde, war das Leitmotiv hierfür Ehrfurcht vor der heiligen Materie, also Furcht vor dem Verschütten des konsekrierten Weines. Hygienische Bedenken spielten dabei keine Rolle. Die (vielleicht auch

⁶³ W² X, Sp. 2231.

⁶⁴ M. Luther. Ob man das Sacrament beider Gestalt insgeheim zu Hause sich möge reichen lassen. W² X, Sp. 2226-2227.

⁶⁵ Die gemeinsame Kirche und Versammlung – verlassen und wüst: Das ist ein Bild, das im Frühjahr 2020 vielfach Wirklichkeit geworden ist. Gemeindelose „Gespenstergottesdienste“, per Video übertragen oder aufgezeichnet, auf der einen Seite; mehr oder weniger heimliche Nischen-, Haus- und Winkelgottesdienste auf der anderen Seite.

⁶⁶ W² X, Sp. 2227.

übersteigerte) Hochschätzung des Blutes Christi führte jedoch nicht abrupt zur Abschaffung des Laienkelches. Vielmehr kamen Methoden wie die Verwendung von Saugröhrchen oder die *Intinctio* auf, die dokumentieren, dass der Kirche noch lange bewusst blieb, dass auch das „Volk“ das Sakrament in ungeteilter Weise unter beiderlei Gestalt empfangen müsse, um der Stiftung des Sakramentes zu entsprechen.

Zugleich versuchte man auch durch dogmatisch-theologische bzw. philosophische Erklärungsmodelle wie die Konkomitanzlehre oder das Modell des stellvertretend für die Gemeinde kommunizierenden Priesters den schließlich doch flächendeckend erfolgten Kelchentzug theologisch zu legitimieren.

Die Einsetzungsberichte in den synoptischen Evangelien (Mt 26,17–29; Mk 14,12–26; Lk 22,14–20, aber auch 1 Kor 11,23–25) lassen jedoch keinen Zweifel daran, dass zur Einsetzung und Stiftung dessen, was später als „Brotbrechen“, „Eucharistia“, „Messe“, „Abendmahl“ usw. bezeichnet wurde, Brot und Wein gehört und dass diese beiden „Gestalten“ daher auch auszuteilen und zu empfangen sind, wenn man nicht von Einsetzung und Stiftung abweichen will.

Die Befürworter des Laienkelches und Gegner des Kelchentzugs, insbesondere auch in der Reformationszeit, haben übereinstimmend den Kelchentzug, also die Austeilung der Kommunion an die Gläubigen unter nur einerlei Gestalt als Regel- und Normalfall, als nicht einsetzungsgemäße, stiftungswidrige Form der Sakramentsverwaltung bezeichnet.

Dass die Austeilung der Kommunion an die Gläubigen unter nur einerlei Gestalt *als gottesdienstlicher Regelfall für die gesamte versammelte Gemeinde* aus einem schriftfremden übergeordneten Grund einsetzungs- und stiftungswidrig sei, bezeugen auch die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche. Aus Luthers Schriften wird das noch einmal besonders deutlich: Auch Gesetzestreue (Obrigkeitsgehorsam), sonst gemäß Röm 13 und in Entsprechung zu den „zwei Regierweisen Gottes“ durchaus geboten, oder Furcht (vor Strafe) lässt Luther nicht gelten und besteht auf der einsetzungsgemäßen Kommunionsspendung unter beiderlei Gestalt.

Eher solle man auf die physische Nießung eines verstümmelten Sakramentes, bei dem letztlich auch ein Zweifel an der Gewissheit bleibt, dass es überhaupt das Sakrament Christi sei, verzichten und sich mit der „geistlichen Nießung“ begnügen.

„Ganz oben steht die Gesundheit. Dem ist alles zu- und nachzuordnen“⁶⁷ – wenn dies auch für die Kirche zur neuen *Maxime* wird, der gegenüber auch

⁶⁷ EKD-Bevollmächtigter am Sitz der Bundesregierung, Dr. Martin Dutzmann, am 25. April 2020 in der TAGESSCHAU.

Kategorien wie Schrift- und Bekenntnisgemäßheit, wie Stiftungs- und Einsetzungsgemäßheit als nicht mehr letztverbindlich und stichhaltig anerkannt werden, wäre das auch für Kirchen, in denen Schrift und Bekenntnis bislang noch den höchsten argumentativen Stellenwert hatten, ein Dammbbruch.

Nicht die Schrift und nicht das lutherische Bekenntnis, sondern der alte römische Heide Ovid sagte, um mit einem Zitat aus dem Bereich von Hygiene, Medizin und Gesundheit zu schließen:

„Principiis obsta. Sero medicina parata, cum mala per longas convaluere moras.“

„Wehre den Anfängen! Zu spät wird die Medizin bereitet, wenn die Übel durch langes Zögern erstarkt sind.“